

Fischbesatzbeihilfe

Hinweise zur Antragstellung ab 2017

1. Besatzanmeldung

Bevor der Fischbesatz getätigt und bei der Landwirtschaftskammer (LWK) beantragt wird, melden Sie den vorgesehenen Besatz bei der Oberen Fischereibehörde (OFB) über den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. (LFV) an.

Hierfür steht das Formblatt „Vor Anmeldung von Fischbesatzmaßnahmen“ zur Verfügung (z. B. unter http://www.lfv-westfalen.de/content/service/vorgehensweise_fischbesatz.php oder <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>). Sie können das Formblatt jederzeit (vor Maßnahmenbeginn) einreichen. **Eine Frist für die Besatzanmeldung entfällt!** Nach Sichtung durch den Verband wird die Anmeldung an die zuständige OFB weitergereicht. Die Behörde muss die Anmeldung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Eingang dort prüfen. Erst wenn Sie die Entscheidung erhalten, können Sie Fischbesatz bestellen.

Die Anmeldung ist Voraussetzung für die spätere Antragstellung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann zukünftig noch von der Voranmeldung abgewichen werden. Dies kann z. B. der Fall sein bei

- Änderung der Gewässerverhältnisse
- Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Fischbestand
- Lieferengpässen bei Besatzfischen bestimmter Jahrgänge o. ä.

In diesen Fällen ist eine Zustimmung der OFB für die Abweichung einzuholen und später mit den erforderlichen Unterlagen an die LWK zu senden.

Die Anmeldung ist umfangreicher geworden. Die erforderlichen Angaben ermöglichen eine fische-reifachliche Prüfung. Sie entfallen dafür beim Antrag, der nur noch formal geprüft wird. Die von der OFB geprüfte Anmeldung muss dem Antrag beigefügt werden.

1.1. Angaben zu den Besatzgewässern

Da die Angaben für die Rubrik Besatzgewässer Vollständigkeit voraussetzen, überprüfen Sie bitte Ihre **Pacht- oder Kaufunterlagen** des betreffenden Gewässers. Bitte überlassen Sie eine aktuelle Kopie auch dem Landesfischereiverband.

Für die Entscheidung über die Besatzanmeldung ist die eindeutige Verortung des Gewässers notwendig, z. B. die Seenkennzahl oder die Gewässerkennzahl und km-Angabe bei Fließgewässern (siehe hierzu die Kurzanleitung zum Gebrauch des Fachinformationssystems ELWAS auf unserer Homepage http://www.lfv-westfalen.de/content/service/vorgehensweise_fischbesatz.php). Wenn Sie dazu Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Verband, Tel. 0251 48271-18 (Dr. Schmidt) oder 0251 48271-26 (Till Seume).

Bei Stillgewässern ist die Angabe des Nährstoffgehalts erforderlich (nach eigener Schätzung).

1.2 Sachbericht

Im Sachbericht begründen Sie bitte die biologische Notwendigkeit des Fischbesatzes (Begründungen sind z. B. die eingeschränkte natürliche Fortpflanzung, das Fehlen von Laichhabitaten aufgrund von Gewässerausbau, Wasserstandsschwankungen etc.).

2. Unternehmensnummer

Stellen Sie sicher, dass Sie von der LWK im Vorjahr eine **Unternehmensnummer** erhalten haben. Anträge ohne Unternehmensnummer werden durch die LWK nicht bearbeitet. Bei der LWK oder beim LFV erhalten Sie ein Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer (Download unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>).

Beachten Sie bitte, dass ausschließlich in dem Formular zur Unternehmensnummer die Bankverbindung des Vereins eingetragen wird!

3. Fischbesatzbeihilfe – Antrag auf Landesmittel –

Verwenden Sie ausschließlich das **Formblatt FBM** (bitte 2-fach. Es ist unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm> eingestellt.) Die Einreichung bei der LWK erfolgt über den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. Zum Anzeigen und Ausdrucken benötigen Sie den Adobe Reader, der aus dem Internet heruntergeladen werden kann.

3.1 Antragsteller

In beiden Formblättern (Unternehmensnummer und FBM) müssen die Angaben zum vollständigen Vereinsnamen (Antragsteller), die offizielle aktuelle Anschrift sowie die Angaben zum Vertretungsberechtigten des Vereins übereinstimmen. Die Zuständigkeit für den Fischbesatzantrag kann abweichen (Auskunft erteilende Person). Sie ist dann per Vollmacht zu übertragen. Teilen Sie diese Änderung der LWK mit. Im Antrag sind die Daten mit aktueller Telefonnummer und E-Mail-Adresse, vorzugsweise die Erreichbarkeit tagsüber (evtl. Mobilnummer) anzugeben.

3.2.1 Beantragte Fischbesatzmaßnahmen

Fischbesatzmaßnahmen werden für gewöhnlich aus Gründen der beeinträchtigten, natürlichen Fortpflanzung (2.4.1) einer Fischart getätigt. Andere Gründe können sein: Wiederansiedlung (2.4.2), Fischsterben (2.4.3) oder Erstbesatz (2.4.4).

Sollte 2.4.1 bei Ihrer Maßnahme nicht zutreffen, lassen Sie sich bitte durch die Mitarbeiter des Verbandes beraten (z. B. Dr. Schmidt, Tel. 0251 48271-18, oder Till Seume, 0251 48271-26).

3.2.2 Angaben zu den Besatzgewässern

Diese Angaben werden bereits in der Besatzanmeldung vermerkt und können hier entfallen.

3.3 und 3.4 Beantragte Zuwendung und Vorsteuerabzug

Die beantragte Zuwendung beträgt in der Regel 30 % der Rechnungssumme. Ist Ihr Verein nicht vorsteuerabzugsberechtigt (Regelfall), ist die *Brutto*-Rechnungssumme als Grundlage anzunehmen. Ist Ihr Verein vorsteuerabzugsberechtigt, ist die *Netto*-Rechnungssumme Grundlage der Berechnung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Schmidt (-18) oder Herrn Seume (-26).

Ausnahmen sind z. B. der Besatz von Bachforellen (Brütlinge bis 5 cm und Eier) in der Forellenregion, der mit 50 % gefördert wird. Weiterhin ist Aalbesatz in der 1a- und 1b-Kulisse mit 40 % förderfähig.

Wir machen vorsorglich auf die Bagatellgrenze in Höhe von € 100,- aufmerksam, d. h. die errechnete Zuwendung sollte € 100,- nicht unterschreiten!

3.5.1 Sachbericht

Die Begründung für den Fischbesatz wird bereits in der Besatzanmeldung vermerkt und kann hier entfallen.

3.5.2 Zahlenmäßiger Nachweis, Zusammenstellung der Rechnungen

Ausschließlich die Originalrechnungen und Originalzahlungsbeweise (z. B. Kontoauszüge) werden als Nachweis anerkannt. Je eine zusätzliche Kopie ist notwendig.

Bitte achten Sie bereits **vor der Rechnungsstellung** durch Ihren Lieferanten darauf, dass die Mengen, Fischarten und -größen vollständig angegeben werden. **Trennen Sie bitte Rechnungen und Lieferscheine für unterschiedliche Besatzgewässer**; das ist für Sie und die jeweiligen Sachbearbeiter übersichtlicher.

3.6 Anlagen

Entsprechend der eingereichten Anlagen kreuzen Sie bitte an, was beigelegt wurde, damit sichergestellt werden kann, dass die Unterlagen vollständig eingereicht bzw. weitergeleitet wurden.

Ihr Antrag wird zum Abschluss mit Datum und Vereinsstempel vom Vereinsvorsitzenden (oder einer gesetzl. bestimmten Vertretung) unterschrieben.

Abgabefrist

Die Frist für das abzurechnende Besatzjahr endet am **15. März** des Folgejahres. Zu diesem Zeitpunkt sollten die vollständigen Unterlagen spätestens beim Landesfischereiverband vorliegen, um die fristgerechte Einreichung bei der Landwirtschaftskammer bis zum 31. März zu gewährleisten.

Sollten Sie die Abgabefrist nicht einhalten können, müssen Sie einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Der Antrag ist nachvollziehbar zu begründen. Der Antrag und die Begründung müssen vom Antragsteller kommen und schriftlich, auch gerne per Mail, bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Dabei ist der Antrag vor Fristablauf, also vor dem 31.03.20xx, zu stellen.

Zukünftig sollen die Besatzanmeldung sowie der Besatzbeihilfeantrag auch in digitaler Form ausgefüllt bzw. weitergeleitet werden können. Das Verfahren ist in der Abstimmung. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf unserer Homepage unter http://www.lfv-westfalen.de/content/service/vorgehensweise_fischbesatz.php.